Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 5

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Amtsblatt des Landesbezirks Baden

5. Jahrgang | Karlsruhe, 15. März 1950 | Nr. 5

Inhalt:

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN:

Gesetz Nr. 376 über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die unmittelbaren Kreisstädte vom 23. 1. 1950, Seite 45.

Verordnung Nr 384 des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes Nr. 347 über die Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses vor der Eheschließung (vom 14. 3. 1949) vom 12. 11. 1949, Seite 46.

Gesetz Nr. 385 über die Ausgliederung des Ortsteils Zimmerhof der Gemeinde Heinsheim, Landkreis Mosbach und dessen Eingliederung in die Gemeinde Bad Rappenau, Landkreis Sinsheim vom 16. 1. 1950, Seite 47.

Verordnung Nr. 628 des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd vom 23. 12. 1949, Seite 48.

Verordnung Nr. 629 des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zur Abänderung der Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung bei Haustieren vom 3. 1. 1950, Seite 52.

Verordnung Nr. 1076 des Ministeriums für politische Befreiung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über die Meldepflicht vom 10. 1. 1950, Seite 52.

II. BEKANNTMACHUNGEN UND RUNDERLASSE:

Erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden über die Besetzung der Abteilung Kultus und Unterricht vom 28. 2. 1950 Nr. 1818, Seite 52.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung — über die Tierseuchenkasse Baden, hier, Beitragserhebung für 1950 vom 23. 2. 1950 Nr. 5324/III B, Seite 52.

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung — über Änderungen der Satzung der Tierseuchenkasse Baden (GVBl. 1942 S. 48) vom 27. 2. 1950 Nr. 71 492/III B, Seite 53.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung — über die Bekämpfung des Rotlaufs der Schweine vom 27. 2. 1950 Nr. 3035/III B, Seite 53.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung — über die Handhabung der Bauaufsicht, hier, Einführung von technischen Bestimmungen (DIN) als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden vom 27. 2. 1950 Nr. 10 653/IV T/2, Seite 54.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung — über die Handhabung der Bauaufsicht, hier, Beschaffung der Räume von Gast- und Schankwirtschaften (Gaststätten) vom 28. 2. 1950 Nr. 11 472/IV T/2, Seite 54.

Bekanntgabe des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Kultus und Unterricht — über den deutschen akademischen Austauschdienst, hier, Studium an schweizerischen Hochschulen und Unterrichtsanstalten vom 22. 2. 50 Nr. A 914, Seite 56.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Kultus und Unterricht — über den Hecken- und Palmkätzchenschutz vom 22. 2. 1950 Nr. AK 617, Seite 56.

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden —Abteilung Finanzen — (Abteilung für Straßen-, Wasser- und Vermessungswesen) über die Verbindung des neuen Liegenschaftskatasters (Reichskataster) mit dem Grundbuch, hier, Gemarkung Dörlesberg, Landkreis Tauberbischofsheim vom 13. 2. 1950 Nr. L 938 — 13 b 1/9, Seite 57.

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Finanzen — (Abteilung für Straßen-, Wasser- und Vermessungswesen) über die Verbindung des neuen Liegenschaftskatasters (Reichskataster) mit dem Grundbuch, hier, die Gemarkungen Glashofen, Gerolzahn, Gottersdorf, Kaltenbrunn, Reinhardsachsen, Landkreis Buchen vom 28. 2. 1950 Nr. L 1385, Seite 57.

Bekanntgabe neuer Schulbücher, Seite 57.

Stellenausschreiben der Abteilung Kultus und Unterricht, Seite 58.

Personalveränderungen im Bereich der Landesbezirksverwaltung Baden für den Monat Februar 1950, Seite 58.

Berichtigung, Seite 58.

I. Gesetze und Verordnungen

Gesetz Nr. 376
über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die unmittelbaren Kreisstädte

Vom 23. Januar 1950

Der Landtag hat am 11. Januar 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Den unmittelbaren Kreisstädten werden für ihr Gebiet die bisher von den Landratsämtern besorgten Aufgaben der Staatsverwaltung als Auftragsangelegenheiten zur Erfüllung nach Weisung übertragen, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landkreise erledigen als untere Verwaltungsbehörden für das Gebiet der unmittelbaren Kreisstädte weiterhin:

1. die Aufgaben des Versicherungsamts,
2. die Aufgaben des Ernährungsamts und der Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft,
3. die Aufgaben des Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen,
4. die Aufgaben des Amts für Soforthilfe,
5. die Durchführung von Kreisstatistiken,
6. die Durchführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) und des Württ. Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (Jugendwohlfahrtsgesetz) vom 23. November 1927 (Reg.Bl. S. 329) sowie der Verordnung Nr. 310 über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche vom 14. September 1946 (Reg.Bl. S. 270)[1]) in der Fassung des Gesetzes Nr. 344 über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche vom 14. Juli 1948 (Reg.Bl. S. 95)[2]),
7. die Durchführung des Gesetzes Nr. 1034 über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 22. Dezember 1948 (Reg.Bl. 1949 S. 6)[3]),
8. die Durchführung des Gesetzes Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 263)[4]),

Amtsblatt 1) 1947 S. 16, 2) S. 269, 3) 1949 S. 25, 4) 1947 S. 1

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

9. die Durchführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31) und des Gesetzes Nr. 300 über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie vom 25. April 1946 (Reg.Bl. S. 166),
10. die Durchführung des Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg.Bl. S. 93),
11. die Durchführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519),
12. die Durchführung der Verordnung über die Überwachung des Schafverkehrs vom 13. Juni 1925 (Reg. Bl. S. 102),
13. die Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181),
14. die Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821),
15. die Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1320), des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788) in der Fassung des Übergangsgesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 306) und der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215),
16. die Durchführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583),
17. die Durchführung des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg.Bl. S. 921),
18. die Durchführung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831),
19. die Entscheidungen nach Art. 105 der Bauordnung vom 28. Juli 1910 (Reg.Bl. S. 333), wenn es sich um Bauten handelt, die von den unmittelbaren Kreisstädten selbst durchgeführt und gegen die Einwendungen erhoben werden, sowie bei Bauten, gegen welche die unmittelbaren Kreisstädte als Beteiligte Einwendungen erhoben haben.

§ 2

(1) Die unmittelbaren Kreisstädte stellen die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen und tragen die entstehenden Kosten, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Sie beziehen die anfallenden Gebühren und anderen Einnahmen.

(2) Ist bei der Erledigung von Auftragsangelegenheiten bei den Landkreisen die Mitwirkung des Kreisrats vorgesehen, so tritt an seine Stelle der Gemeinderat.

(3) Über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der unmittelbaren Kreisstädte als untere Verwaltungsbehörden (§ 1 Abs. 1) entscheiden die für die kreisfreien Städte zuständigen Rechtsmittelbehörden nach den für die kreisfreien Städte geltenden Vorschriften.

§ 3

(1) Das Recht der Landkreise zur Erhebung der Kreisumlage von den unmittelbaren Kreisstädten bleibt unberührt.

(2) Aus der Übertragung der Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 auf die unmittelbaren Kreisstädte kann ein Recht auf Minderung der Kreisumlage nicht abgeleitet werden.

§ 4

Die Erklärung weiterer kreisangehöriger Gemeinden zu unmittelbaren Kreisstädten erfolgt im Wege des Gesetzes.

§ 5

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt das Innenministerium.

§ 6

(1) Das Gesetz tritt 2 Wochen nach Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 26. Mai 1944 (RGBl. I. S. 124) ist vom Inkrafttreten des Gesetzes an nicht mehr anzuwenden.

Stuttgart, den 23. Januar 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit
Stooß Otto Steinmayer

— Reg.Blatt Nr. 2 vom 25. Februar 1950, S. 9

Verordnung Nr. 384 des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes Nr. 347 über die Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses vor der Eheschließung vom 14. März 1949

Vom 12. November 1949

Auf Grund des § 5 des Gesetzes Nr. 347 über die Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses vor der Eheschließung vom 14. März 1949 (Reg.Bl. S. 49) [1]) wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium verordnet:

§ 1

(1) Das Gesundheitszeugnis ist nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Muster auszustellen.

(2) Zuständig für die Ausstellung eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses oder die Bestätigung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Württemberg-Baden, so ist das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll. In diesem Fall soll sich das Gesundheitsamt vor Ausstellung oder Bestätigung des Gesundheitszeugnisses mit dem für den Wohnitz des Verlobten zuständigen Gesundheitsamt ins Benehmen setzen.

§ 2

(1) Das Gesundheitsamt stellt das amtsärztliche Gesundheitszeugnis auf Grund des Ergebnisses seiner ärztlichen Untersuchung und aller sonst ihm zugänglichen oder bekannten Tatsachen aus.

(2) Ein ärztliches Gesundheitszeugnis ist vom Gesundheitsamt nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Muster zu bestätigen, wenn es in der vorgeschriebenen Form ausgestellt ist und seinem Inhalt widersprechende Tatsachen nicht bekannt sind. Hat der Amtsarzt entgegen dem Inhalt des ärztlichen Gesundheitszeugnisses Bedenken gegen die beabsichtigte Eheschließung, ist dies auf dem Gesundheitszeugnis zu vermerken.

§ 3

Bestehen gesundheitliche Bedenken gegen die Eheschließung, so hat der Amtsarzt die Verlobten und gegebenenfalls die nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes sonst noch in Betracht kommenden Personen mündlich zu unterrichten und eindringlich auf die zu erwartenden Folgen einer entgegen den Bedenken geschlossenen Ehe hinzuweisen. Dies soll tunlichst bei gleichzeitiger Anwesenheit der Verlobten und der in § 3 Abs. 1 des Gesetzes außerdem genannten Personen geschehen. Die Belehrung ist von dem Amtsarzt auf dem Gesundheitszeugnis zu vermerken.

[1]) Amtsblatt S. 150

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 4

(1) Das Gesundheitszeugnis soll dem Standesbeamten schon bei der Beantragung des Aufgebots vorgelegt werden. Falls gesundheitliche Bedenken gegen die Eheschließung bestehen und die Verlobten trotz der Belehrung durch den Amtsarzt auf der Eheschließung beharren, hat der Standesbeamte, der das Aufgebot erläßt oder die Eheschließung vornimmt, eine Niederschrift hierüber aufzunehmen. Der nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu hörende gesetzliche Vertreter oder Sorgeberechtigte kann die Erklärung auch schriftlich abgeben. Zeugen sind nicht beizuziehen. Bei der Eheschließung dürfen die Bedenken nicht erörtert werden.

§ 5

(1) Für die Ausstellung des amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses einschließlich der erforderlichen Untersuchungen wird eine Gebühr von 5 DM, für die Bestätigung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses eine solche von 2 DM erhoben. Die Aushändigung des Gesundheitszeugnisses kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

(2) Bei amtsbekannter oder von der zuständigen Fürsorgebehörde bestätigter Hilfsbedürftigkeit werden Gebühren nicht erhoben.

§ 6

Das Gesundheitszeugnis verliert sechs Monate nach der Ausstellung seine Wirkung.

§ 7

Eheunbedenklichkeitsbescheinigungen sind nicht mehr auszustellen oder zu verlangen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 12. November 1949

Ulrich

→ Reg.Blatt Nr. 2 vom 25. Februar 1950, S. 11

Anlage

Muster

....., den .....
(Ort) (Datum)

Gesundheitszeugnis zur Vorlegung vor der Eheschließung *)

Der — Die ..... geb. am .....
in ....., wohnhaft in .....
wurde am ..... untersucht. Die Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

1. Geschlechtskrankheiten:
Sind Anzeichen für eine Lues oder Ulcus molle vorhanden?
a) klinisch: ja — nein
b) anamnestisch: ja — nein
Serologische Reaktionen: (grundsätzlich anzugeben)
Besteht Ausfluß? ja — nein
Wenn ja, Ergebnis der Abstrichuntersuchung.

2. Tuberkulose:
Besteht der Verdacht auf eine Tbc?
a) klinisch: ja — nein
b) anamnestisch: ja — nein
Wenn ja, Ergebnis der Röntgenuntersuchung der Lunge und gegebenenfalls der Auswurfuntersuchung.

3. Leidet der Untersuchte an sonstigen ansteckenden Krankheiten? ja — nein. Gegebenenfalls an welchen?

4. Geisteskrankheiten und Geistesschwäche:
Leidet der Untersuchte an
a) einer Geisteskrankheit? ja — nein
b) Geistesschwäche? ja — nein

5. Leidet der Untersuchte an einer vererblichen Krankheit? ja — nein. Gegegebenenfalls an welcher?

Auf Grund der Untersuchung werden keine — folgende ärztliche Bedenken gegen die beabsichtigte Eheschließung erhoben:

(Stempel) ..... (Unterschrift des Arztes — Amtsarztes)

Amtsärztliche Bestätigung

(Nur auszufüllen, wenn das Gesundheitszeugnis nicht vom Amtsarzt ausgestellt worden ist)

Es wird amtsärztlich bestätigt, daß vorstehendes Gesundheitszeugnis formgerecht ausgestellt worden ist und daß dem Gesundheitsamt keine Tatsachen bekannt sind, die seinem Inhalt widersprechen.

— Seitens des Gesundheitsamts werden folgende Bedenken gegen die beabsichtigte Eheschließung erhoben:—

Staatliches (Städtisches) Gesundheitsamt
....., den .....
(Ort) (Datum)

(Stempel) ..... (Unterschrift des Amtsarztes)

Vermerk

Die Verlobten, nämlich .....
.....
— sowie der gesetzliche Vertreter — Sorgeberechtigte de — ..... sind heute — gemeinsam — vom Amtsarzt auf die gegen die beabsichtigte Eheschließung erhobenen ärztlichen Bedenken hingewiesen worden.

....., den .....
(Ort) (Datum)

(Stempel) ..... (Unterschrift des Amtsarztes)

Gebühr $\frac{5\ DM}{2\ DM}$

*) Dieses Gesundheitszeugnis ist dem Standesbeamten möglichst schon bei der Beantragung des Aufgebots vorzulegen. Es verliert sechs Monate nach der Ausstellung seine Wirkung.

Gesetz Nr. 385
über die Ausgliederung des Ortsteils Zimmerhof der Gemeinde Heinsheim, Landkreis Mosbach, und dessen Eingliederung in die Gemeinde Bad Rappenau, Landkreis Sinsheim

Vom 16. Januar 1950

Der Landtag hat am 11. Januar 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Ortsteil Zimmerhof der Gemeinde Heinsheim, Landkreis Mosbach, der das Gebiet der früheren selbständigen Gemeinde Zimmerhof umschließt, wird mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wirkung vom 1. April 1950 aus der Gemeinde Heinsheim ausgegliedert und in die Gemeinde Bad Rappenau, Landkreis Sinsheim, eingegliedert.

(2) In dem eingegliederten Ortsteil gilt vom 1. Juli 1950 an das Ortsrecht der Gemeinde Bad Rappenau.

§ 2

(1) Die Liegenschaften und Fahrnisse der früheren Gemeinde Zimmerhof, die am 1. April 1935 mit der Eingemeindung der Gemeinde Zimmerhof an die Gemeinde Heinsheim übergegangen waren, gehen, soweit sie noch vorhanden und Eigentum der Gemeinde Heinsheim sind, am 1. April 1950 in das Eigentum der Gemeinde Bad Rappenau über.

(2) Soweit über Liegenschaften und Fahrnisse, die nach Abs. 1 übergehen, bürgerlichrechtliche Verträge bestehen, tritt die Gemeinde Bad Rappenau an Stelle der Gemeinde Heinsheim in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

§ 3

Eine weitere Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Heinsheim und Bad Rappenau findet nicht statt.

§ 4

Mit der Eingliederung haben die Einwohner des eingegliederten Gebiets die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner von Bad Rappenau (unbeschadet des § 1 Abs. 2).

§ 5

In den in der Gemeinde Bad Rappenau bestehenden Ausschüssen soll der Ortsteil Zimmerhof entsprechend seiner Bevölkerungszahl, mindestens aber mit je einem Vertreter, beteiligt werden.

§ 6

Die Gemeinde Bad Rappenau ist — vorbehaltlich einer späteren Änderung auf Grund des § 7 des Gesetzes — verpflichtet, im Ortsteil Zimmerhof folgende Einrichtungen und Vergünstigungen aufrechtzuerhalten oder neu zu schaffen:

a) Bestellung eines besonderen Gemeindedieners als Gehilfe der Gemeindeverwaltung,
b) Bestellung eines besonderen Feldhüters — Wegwartes,
c) Aufrechterhaltung der Farrenhaltung im bisherigen Umfange,
d) eigener Friedhof,
e) besondere Wegegeldvergütung an die Gemeindehebamme bei ihrer Inanspruchnahme durch Angehörige des Gemeindeteils Zimmerhof,
f) Wiedereinführung einer eigenen freiwilligen Feuerwehr,
g) Ausgabestelle für Lebensmittelkarten.

§ 7

Eine Änderung der der Gemeinde Bad Rappenau durch die §§ 5 und 6 auferlegten Verpflichtungen ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8

Die Gemeinden Bad Rappenau und Heinsheim können bei Bedarf weitere Vereinbarungen über Fragen treffen, die sich durch die Ausgliederung des Ortsteils Zimmerhof und dessen Eingliederung nach Bad Rappenau ergeben. Diese Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung —.

§ 9

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Rechtsverordnungen erläßt das Innenministerium. Im übrigen wird der Präsident des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung — mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt.

(2) Soweit erforderlich, können auch andere Abteilungen des Präsidenten des Landesbezirks Baden, nötigenfalls im Benehmen mit der Abteilung Innere Verwaltung, jeweils für ihren Geschäftsbereich die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen im Verwaltungswege erlassen.

§ 10

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Januar 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit

— Reg.Blatt Nr. 2
vom 25. Februar 1950, S. 12

Verordnung Nr. 628 des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd

Vom 23. Dezember 1949

Auf Grund des § 59 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd vom 19. Juli 1949 (Reg.Bl. S. 171) [1]) wird mit Zustimmung des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums verordnet:

§ 1

Inhalt des Jagdrechts (§ 1 d. G.)

(1) Wer an Orten, an denen er zur Jagdausübung nicht berechtigt ist, Besitz oder Gewahrsam an Wild oder sonstigen Gegenständen des Jagdrechts im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes erlangt, hat diese Sachen unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden, dem Jagdausübungsberechtigten oder dem nächsten Bürgermeisteramt abzuliefern oder anzuzeigen. Das Bürgermeisteramt hat abgeliefertes Wild unverzüglich dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Ist dieser nicht festzustellen, so ist das Wild wohltätigen Zwecken zuzuführen.

(2) Die Ablieferungs- und Anzeigepflicht nach Abs. 1 gilt auch für Führer von Fahrzeugen beim Überfahren von Wild.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für befriedete Bezirke.

§ 2

Jagdbezirke (§ 5 d. G.)

(1) Wenn der Eigentümer oder Nutznießer eines unverpachteten Eigenjagdbezirks die Jagd nicht ausübt, so hat er der unteren Verwaltungsbehörde den Inhaber einer Jahresjagdkarte als Jagdausübungsberechtigten zu benennen.

(2) Auf einem Eigenjagdbezirk sind bis zu einer Fläche von 250 ha höchstens drei Personen, für je weitere volle 125 ha eine weitere Person als Jagdausübungsberechtigte zugelassen. Auf einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk bis zu einer Fläche von 500 ha kann die Gemeinde die selbständige Ausübung der Jagd höchstens drei Personen, für je weitere volle 125 ha einer weiteren Person überlassen oder übertragen.

§ 3

Bildung der Jagdbezirke (§ 6 d. G.)

(1) Bei der Abrundung der Jagdbezirke soll deren Gesamtgröße möglichst wenig verändert werden. Die Abrundung soll in erster Linie im Wege der freien Vereinbarung unter den Beteiligten geschehen. Als

[1]) Amtsblatt S. 431

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beteiligte gelten die Eigenjagdbesitzer und die Gemeinden, nach der Genehmigung von Pachtverträgen außerdem die Pächter. Die Angliederungs- oder Tauschverträge sind schriftlich abzuschließen und bedürfen der gleichen Genehmigung wie die Pachtverträge.

(2) Findet keine Einigung statt, so entscheidet über die Abrundung auf Antrag eines Beteiligten die Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der entsprechenden Jagdbehörde. Wird dem Antrag auf Abrundung entsprochen, so ist in der Entscheidung der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abrundung festzulegen. Die Abrundung der Jagdbezirke wird durch Kreisgrenzen nicht gehindert; in diesem Falle entscheidet die gemeinschaftliche Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der entsprechenden Jagdbehörde.

(3) Gegen den Willen eines Beteiligten sollen in der Regel nur solche Flächen anderen Jagdbezirken angegliedert werden, die nicht die Größe eines Jagdbezirks haben und zu mehr als 75 v. H. von fremden Waldbezirken umschlossen sind.

(4) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften, Eisenbahnkörper sowie ähnliche Grundflächen, die nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungmäßige Jagdausübung nicht zulassen, sind gemäß Abs. 2 benachbarten Jagdbezirken anzugliedern, auch wenn sie die Größe eines selbständigen Jagdbezirks besitzen. Eine Entschädigung für die Angliederung ist nur zu zahlen, wenn die Ausübung der Jagd auf ihnen nicht durch einschränkende Bestimmungen wesentlich erschwert oder unmöglich ist.

(5) Ländereien, die an ihrer breitesten Stelle weniger als 200 m breit, aber mehr als 400 m lang sind, stellen den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen Grundstücksteilen nicht her; sie werden auch bei der Berechnung der Größe eines Jagdbezirks nicht mitgerechnet.

(6) Die Jagdbezirke, die vor der Abrundung die vorgeschriebene Mindestgröße besitzen, verlieren ihre Eigenschaft als selbständige Jagdbezirke nur dann, wenn sie nach der Abrundung um mehr als ein Fünftel unter die vorgeschriebene Mindestgröße herabsinken. Dieser Fall soll, soweit möglich, vermieden werden.

(7) Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 4

Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd (§ 7 d. G.)

(1) Die Befriedung von öffentlichen Anlagen und Grundstücken gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes geschieht durch die untere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Kreisjagdamt.

(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Grundflächen darf dort Raubwild, wilde Kaninchen und Drosseln jederzeit fangen, töten und für sich behalten. Eines Jagdscheines bedarf es nicht.

§ 5

Eigenjagdbezirke (§ 8 d. G.)

Anordnungen nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes trifft die Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der entsprechenden Jagdbehörde. § 3 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Gemeinschaftliche Jagdbezirke. Zusammensetzung (§ 9 d. G.)

(1) Bei der Berechnung der Größe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden auch solche Flächen mitgezählt, auf denen die Jagd ruht.

(2) Über die Zulässigkeit der Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der entsprechenden Jagdbehörde.

(3) Die Gemeindeaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der ihr entsprechenden Jagdbehörde zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden oder abgesonderter Markungen, wenn diese für sich die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht besitzen, zu einem selbständigen Jagdbezirk zusammenlegen oder den Nachbarjagdbezirken angliedern. Kreisgrenzen sind dabei kein Hindernis; in diesem Falle entscheidet die gemeinschaftliche Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der entsprechenden Jagdbehörde.

§ 7

Jagdpacht (§ 12 d. G.)

(1) Ein laufendes Pachtverhältnis kann auch auf kürzere Zeit als auf sechs Jahre verlängert werden. Der Ablauf des verlängerten Pachtvertrages muß auf den Schluß eines Jagdjahres abgestellt werden.

(2) Ist ein Jagdpachtvertrag nach Aufhebung des Gesetzes Nr. 68 über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden vom 18. August 1947 (Reg.Bl. S. 83)[1]) und vor Verkündung des Gesetzes Nr. 614 durch das zuständige Kreisjagdamt genehmigt worden, so ersetzt diese Genehmigung die gemäß § 12 des Gesetzes erforderliche Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 8

Mitpacht, Weiterverpachtung, Unterverpachtung (§ 13 d. G.)

Für die Zahl der Personen, die als Jagdpächter auf Grund Pacht-, Mitpacht-, Weiterpacht- oder Unterpachtvertrages zuzulassen sind, gilt die Beschränkung des § 2 Abs. 2. Inhaber entgeltlicher Jagderlaubnisscheine zählen hierbei wie Pächter.

§ 9

Jagderlaubnis (§ 14 d. G.)

(1) Auch angestellte Jäger und Jagdaufseher müssen zur Jagdausübung ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten einen Jagderlaubnisschein bei sich führen.

(2) Das Kreisjagdamt kann die vorübergehende Überlassung der Jagdausübung gegen Entgelt ohne Rücksicht auf die Größe des Jagdbezirks zum Abschuß einzelner Stücke zulassen.

(3) Gegen eine Verfügung des Kreisjagdamtes auf Grund des § 14 Abs 3 des Gesetzes ist die Beschwerde an das Landesbezirksjagdamt gegeben.

§ 10

Nichtigkeit der Jagdverträge (§ 15 d. G.)

Gegen eine Verfügung des Kreisjagdamtes auf Grund des § 15 Abs 2 des Gesetzes ist die Beschwerde an das Landesbezirksjagdamt gegeben.

§ 11

Erlöschen des Pachtvertrages (§ 19 d. G.)

Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn der Pächter nicht innerhalb dreier Monate nach Beginn des ersten und jedes folgenden Jagdjahres die Ausstellung einer Jahresjagdkarte beantragt. Diese Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 12

Jagdkarte (§ 22 d. G.)
Allgemeines

(1) Örtlich zuständig für die Erteilung der Jagdkarte ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Hat der Antragsteller im Inland keinen Wohnsitz, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller die Jagd ausüben will.

1) Amtsblatt S. 233

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Die Jahresjagdkarte gilt bis zum Schluß des Jagdjahres (31. März), in dem sie ausgestellt ist; unabhängig vom Zeitpunkt der Lösung ist die volle Gebühr hierfür zu entrichten. Die Tagesjagdkarte gilt für fünf aufeinanderfolgende Tage.

(3) Das Gesuch um Ausstellung einer Jahresjagdkarte ist bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde schriftlich einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

a) die letzte gelöste Jahresjagdkarte oder Angabe ihrer Nummer und des Ausstellungstages sowie der ausstellenden Behörde,

b) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung über mindestens 15 000 DM Sachschaden und 150 000 DM Personenschaden,

c) ein Paßbild 4×5 cm.

(4) Die Ausstellungsbehörde hat monatlich eine Aufstellung der im Laufe des letzten Monats ausgestellten Jagdkarten dem zuständigen Kreisjagdamt zu übergeben.

§ 13

Jagdkartengebühren (§ 25 d. G.)

(1) Die Jagdkartengebühr beträgt für die

Jahresjagdkarte	50 DM und für die
Tagesjagdkarte	6 DM.

Solange die Führung von Feuerwaffen verboten ist, beträgt die Gebühr für die Jahresjagdkarte 30 DM und für die Tagesjagdkarte 5 DM.

(2) Für die Ausstellung eines Jagdkartendoppelstücks ist eine Gebühr von 1 DM zu entrichten.

(3) Gebührenfreie Jagdkarten erhalten:

a) die Staatsforstbeamten, die Forstbeamten der öffentlich rechtlichen Körperschaften, Privatforstbeamte und -angestellte, welche die vorgeschriebene Ausbildung genossen haben und in ihrem Beruf tätig sind, sowie Personen, die sich in der hierfür vorgesehenen Ausbildung befinden,

b) Berufsjäger und Jagdaufseher, die ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend mit den Einkünften aus dieser Tätigkeit bestreiten.

(4) Die von den Landratsämtern angesetzten Jagdkartengebühren fließen in die Staatskasse. Die von den kreisfreien Städten angesetzten Jagdkartengebühren verbleiben den kreisfreien Städten.

§ 14

Wildfütterung (§ 31 d. G.)

Gegen eine Verfügung des Kreisjagdamtes auf Grund des § 31 Abs. 2 und 3 des Gesetzes ist Beschwerde an das Landesbezirksjagdamt gegeben.

§ 15

Abschußregelung (§ 35 d. G.)

Jeder Anfall eines Stückes Wild ist in eine nach dem Jagdjahr zu führende fortlaufende Abschußliste einzutragen. Die Abschußliste ist dem Kreisjagdamt am Schluß des Jagdjahres vorzulegen.

§ 16

Jagd- und Schonzeiten (§ 36 d. G.)

(1) Es gelten bis auf weiteres folgende Jagdzeiten:

Rotwild	keine
Damwild	keine
Rehwild:	
Böcke	1. Juni bis 31. Oktober
Geißen und Kitze	16. September bis 31. Dezember
Hasen	1. Oktober bis 15. Januar
Marder	1. Dezember bis 31. Januar
Auer-, Birk- und Rackelhähne	1. April bis 15. Mai
Haselhähne	1. September bis 30. November
Rebhühner	1. September bis 30. November
Wachteln	keine
Fasanen	keine
Wildtauben (ohne Turteltauben)	1. Juli bis 15. April
Schnepfen	1. September bis 15. April
Brachvögel	1. August bis Ende Februar
Wildgänse	1. August bis 31. März
Wildschwäne	keine
Wildenten	1. August bis 31. Januar
Bussarde, Möwen und Säger	1. August bis 31. März

(2) Keine Schonzeit genießen:
Wildschweine, Kaninchen, Füchse, Dachse, Iltisse, Schwarzdrosseln (Amseln), Bläßhühner, Rohrweihen, Sperber, Hühnerhabichte, Fischreiher und Haubentaucher.

(3) Der Postenschuß auf Schwarzwild ist bis auf weiteres zugelassen.

(4) Die Jagd- und Schonzeiten gelten auch für das Fangen und Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten, Wildparken und Gatterrevieren.

(5) Die oberste Jagdbehörde kann die vorstehenden Bestimmungen im Wege der Verordnung ändern.

§ 17

Verminderung übermäßigen Wildstandes (§ 40 d. G.)

(1) Ordnet das Kreisjagdamt eine Verminderung des Wildstandes durch einzelne Personen oder durch Drück- und Treibjagden gemäß § 40 Abs. 2 des Gesetzes an, so kann es einzelnen Personen zur Erlegung von Schwarzwild, wilden Kaninchen und Raubwild einen schriftlichen Ausweis erteilen, der an die Stelle der Jagdkarte tritt. Der Ausweis ist zeitlich und örtlich zu begrenzen und kann jederzeit widerrufen werden. Für den Ausweis wird eine Gebühr nicht erhoben, jedoch muß der Inhaber gegen Jagdhaftpflicht versichert sein.

(2) Der Ausweis berechtigt zur Jagdausübung nur in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder eines vom Kreisjagdamt auf dem Ausweis benannten Jagdkarteninhabers.

(3) Gegen eine Anordnung des Kreisjagdamtes auf Grund des § 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist Beschwerde an das Landesbezirksjagdamt gegeben.

§ 18

Schadenersatzpflicht (§ 42 d. G.)

(1) Wildschaden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, wird nicht ersetzt. Dagegen begründet die allgemeine Jagdbehinderung infolge der Besetzung des Landes keinen Ausschluß der Schadenersatzpflicht.

(2) Der Wildschadensersatz kann auf andere Wildarten als auf Schalenwild oder wilde Kaninchen durch Vereinbarung zwischen dem Verpächter und dem Pächter der Jagd ausgedehnt werden.

§ 19

Umfang der Ersatzpflicht (§ 44 d. G.)

Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, so kann wegen weiterer Beschädigungen im gleichen Wirtschaftsjahr Ersatz nur verlangt werden, wenn im Rahmen der üblichen Wirtschaft eine Neubestellung vorgenommen wurde.

§ 20

Anmeldung des Schadens (§ 47 d. G.)

(1) Wild- und Jagdschaden ist beim Bürgermeisteramt der Gemeinde, zu deren Gemeindebezirk das geschädigte Grundstück gehört, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

(2) Bei verspäteter Anmeldung ist der Anspruch vom Bürgermeisteramt zurückzuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 21

Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (§ 48 d. G.)

I. Schadenschätzer

(1) Zur Abschätzung des Wild- und Jagdschadens ernennt die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Kreisjagdamt und der berufsständischen Organisation der Landwirtschaft im Kreise Schadenschätzer, und zwar in der Regel für jede Gemeinde, ausnahmsweise auch für einen Jagdbezirk, einen Schätzer und einen Stellvertreter. Die Bestellung geschieht für drei Jahre, sie kann jederzeit widerrufen werden. Die untere Verwaltungsbehörde verpflichtet die Schätzer durch Handschlag, ihre Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.

(2) Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschaden, der an Forstpflanzen entsteht, ist von der unteren Verwaltungsbehörde als Schadenschätzer ein Forstsachverständiger zu bestellen.

II. Verwaltungsvorverfahren

(3) Nach rechtzeitiger Anmeldung hat das Bürgermeisteramt zur Ermittlung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich eine Verhandlung an Ort und Stelle anzuberaumen, zu der die Beteiligten unter dem Hinweis zu laden sind, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung des Schadens dennoch begonnen werde.

(4) Jedem Beteiligten steht das Recht zu, in dieser Verhandlung zu beantragen, daß der Schaden erst in einer zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Verhandlung festgesetzt werden solle. Diesem Antrag muß stattgegeben werden. Die Anordnung der zweiten Verhandlung geschieht durch das Bürgermeisteramt von Amts wegen.

(5) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist eine von sämtlichen Beteiligten zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, wie und zu welchem Zeitpunkt der vereinbarte Schaden zu ersetzen ist und wie die Kosten des Verfahrens zu erstatten sind.

(6) Kommt keine gütliche Einigung zustande, so hat das Bürgermeisteramt unter ausdrücklichem Hinweis der Beteiligten auf die dadurch entstehenden höheren Kosten unverzüglich eine neue Verhandlung anzusetzen, zu der neben den Beteiligten auch der amtlich bestellte Schätzer zu laden ist.

(7) In der Verhandlung ist der entstandene Schaden von dem amtlich bestellten Schätzer zu schätzen. Über das Ergebnis der Schätzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die folgende Angaben enthalten soll:

die Bezeichnung des geschädigten Grundstücks,
Kulturart, Schadensursache (Wildart), Umfang des Schadens nach Flächengröße und Schadensprozenten der beschädigten Grundstücke, Schadensbetrag.

(8) Auf Grund der Schätzung setzt das Bürgermeisteramt den Schaden durch einen Vorbescheid fest. Der Vorbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Er hat die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen festzusetzen und über die Verteilung der Kosten zu bestimmen. Im Vorbescheid ist ferner zu beurkunden, daß der Schaden rechtzeitig angemeldet worden ist. Der Vorbescheid ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

(9) Als Kosten des Verfahrens können nur die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren des Schätzers, Botenlöhne und Portokosten in Betracht kommen. Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(10) Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche:

a) aus der Niederschrift über die gütliche Einigung nach Ablauf einer Woche nach Zustellung an den Ersatzpflichtigen,
b) aus dem rechtskräftigen Vorbescheid.

Zur Ausführung der Vollstreckung ist der Bürgermeister zuständig, vor dem die gütliche Einigung zustande kam oder der den Vorbescheid erlassen hat, und für den Fall, daß die Vollstreckung sich gegen die Gemeinde richten muß, die übergeordnete Verwaltungsbehörde.

(11) Bei Schwarzwildschäden ist während der Geltung des Gesetzes Nr. 610 über den Ersatz des Schwarzwildschadens und über die Bildung einer staatlichen Wildschadenausgleichskasse in Württemberg-Baden vom 16. Februar 1949 (Reg.Bl. S. 39)[1]) keine Güteverhandlung anzusetzen, sondern sofort gemäß Abs. 7 ff. zu verfahren.

III. Gerichtliche Nachverfahren

(12) Gegen den Vorbescheid und gegen den ablehnenden Bescheid bei verspäteter Anmeldung auf Grund des § 20 Abs. 2 steht den Beteiligten das Recht der Klage zu. Die Klage ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung des Vorbescheides oder des ablehnenden Bescheides bei dem Amtsgericht zu erheben.

(13) Die Klage ist zu richten:

a) vom Ersatzberechtigten gegen den Ersatzverpflichteten auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages,
b) vom Ersatzverpflichteten gegen den Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheides.

Das Gericht hat die Zulässigkeit der Klage von Amts wegen zu prüfen. Vor der sachlichen Entscheidung über Umfang und Ursache des Wildschadens soll das Kreisjagdamt gehört werden. Im Schlußurteil ist zugleich über die dem Bürgermeisteramt zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens nach billigem Ermessen zu erkennen.

(14) Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckbarkeit des Vorbescheides finden die Vorschriften der §§ 717 bis 719 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 22

Verfahren in Jagdangelegenheiten (§ 52 d. G.)

(1) Vor jeder Entscheidung oder Anordnung in Jagdangelegenheiten sind die Beteiligten zu hören. Jede Entscheidung ist mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

(2) Wenn gegen eine Verfügung auf Grund des Gesetzes oder dieser Verordnung die Beschwerde an das Landesbezirksjagdamt gegeben ist, so ist diese binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Kreisjagdamt oder beim Landesbezirksjagdamt einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch seine Vollziehung anordnen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält. Das Landesbezirksjagdamt kann über die Vollziehung oder ihre Einstellung vor der Entscheidung über die Beschwerde vorläufig entscheiden.

§ 23

Einziehung (§ 55 d. G.)

Sichergestelltes Wild und Wildteile, bei denen die Möglichkeit der Einziehung besteht, können verwertet werden, wenn die Entscheidung über die Einziehung wegen Gefahr des Verderbs nicht abgewartet werden kann. In diesem Falle tritt der Erlös an die Stelle des Wildes und der Wildteile.

§ 24

Inkrafttreten (§ 60 d. G.)

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gleichzeitig mit dem Gesetz Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd außer Kraft.

1) Amtsblatt S. 109

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Wild- und Jagdschaden, der in der Zeit von der Aufhebung des Reichsjagdgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ermittelt worden ist, gilt als vorschriftsmäßig festgestellt, wenn er in einem Verfahren ermittelt worden ist, das den Grundsätzen dieser Verordnung im allgemeinen entspricht.

Stuttgart den 23. Dezember 1949

Stooß

— Reg.Blatt Nr. 2 vom 25. Februar 1950, S. 13

Verordnung Nr. 629 des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zur Abänderung der Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung bei Haustieren

Vom 3. Januar 1950

Einziger Artikel:

Die Verordnung Nr. 625 des Landwirtschaftsministeriums über die Regelung der künstlichen Besamung bei Haustieren vom 16. September 1949 (Reg.Bl. S. 211) [1]) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung erfolgt im Landesbezirk Württemberg durch das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium und im Landesbezirk Baden durch den Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Innere Verwaltung im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft und Ernährung."

Stuttgart, den 3. Januar 1950

Stooß

[1]) Amtsblatt S. 577

— Reg.Blatt Nr. 2 vom 25. Februar 1950, S. 18

Verordnung Nr. 1076 des Ministeriums für politische Befreiung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über die Meldepflicht

Vom 10. Januar 1950

Auf Grund des Artikels 66 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71) [1]) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die §§ 4 und 5 der durch Bekanntmachung Nr. 120 des Staatsministeriums vom 6. Juni 1946 (Reg.Bl. S. 189) [2]) verkündeten Verordnung Nr. 121 — Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus — über die Meldepflicht vom 4. April 1946 (Reg.Bl. S. 190) [3]) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Stuttgart, den 10. Januar 1950

M. d. F. d. G. b.
Ströle

— Reg.Blatt Nr. 2 vom 25. Februar 1950, S. 18

Amtsblatt [1]) S. 173, [2]) S. 301, [3]) S. 303

II. Bekanntmachungen und Runderlasse

Besetzung der Abteilung Kultus und Unterricht

Erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 28. Februar 1950 Nr. 1818

Der Herr Ministerpräsident hat den Ministerialdirektor Dr. Hermann Franz im Kultministerium Württemberg-Baden in Stuttgart mit Zustimmung des Ministerrats mit der einstweiligen Leitung der Abteilung Kultus und Unterricht der Landesbezirksverwaltung Baden beauftragt.

In Vertretung
Kistner

Tierseuchenkasse Baden, hier: Beitragserhebung für 1950

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung — vom 23. Februar 1950 Nr. 5324/III B

An die Landräte, die Stadtverwaltungen in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Pforzheim, die Landeshauptkasse und die Gemeinden.

Nachrichtlich an die Regierungsveterinärräte.

Mit der Erhebung der durch Bekanntmachung vom 28. Oktober 1949 Nr. 57 629 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden Seite 635) veröffentlichten Tierseuchenbeiträge für das Rechnungsjahr 1950 ist am 1. April 1950 zu beginnen. Die Tierseuchenbeitragslisten für das Rechnungsjahr 1950 sind von den Gemeinden nach dem Runderlaß vom 28. Oktober 1949 Nr. 57 630/III B (Amtsblatt S. 635) im Anschluß an die amtliche Viehzählung vom 3. Dezember 1949 aufgestellt und einstweilen verwahrt worden.

Zur Durchführung des Beitragseinzugs wird folgendes bestimmt:

1. Die Rechnungen (Anlage 5) über die Beitragsschuld sind den Beitragspflichtigen von den Gemeinden im Laufe des Monats März 1950 zuzustellen.
2. Mit der Erhebung der Beiträge ist am 1. April 1950 zu beginnen. Eine Stundung der Tierseuchenbeiträge soll nur in wirklich begründeten Fällen und nur kurzfristig erfolgen.
3. Die eingezogenen Beiträge sind von den Gemeinden nach Abzug der Hebgebühr von 4 v. H. und der unbeibringlichen Betreibungskosten alsbald an die Landeshauptkasse — Buchh. III — in Karlsruhe (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 10) oder im Giroweg zu überweisen. Auf dem Postabschnitt oder Überweisungsschein ist die Gemeinde und der Landkreis sowie „Tierseuchenbeiträge für 1950" anzugeben.

   Die abgeschlossene Beitragsliste ist sodann unverzüglich dem Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung — (Tierseuchenkasse) in Karlsruhe — nicht der Landeshauptkasse — unter Beifügung etwaiger Abgangsermächtigungen einzusenden. Die Abgangsermächtigungen müssen vom Bürgermeister unterschrieben sein.
4. Spätestens am 1. August 1950 ist, auch wenn noch Beitragsrückstände bestehen, die Beitragsliste abzuschließen und dem Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung — (Tierseuchenkasse) in Karlsruhe zuzuleiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beitragslisten, die ohne Fertigung der Abrechnung auf der letzten Seite vorgelegt werden, werden zur Vervollständigung zurückgegeben. Die eingegangenen Beträge sind, wie vorstehend (Ziffer 3) angegeben, nach Abzug der Hebgebühr an die Landeshauptkasse — Buchh. III — abzuführen.

Die Beitragsrückstände sind in ein Rückstandsverzeichnis, wozu ebenfalls der Vordruck der Anlage 2 zu verwenden ist, aufzunehmen und weiter zu betreiben.

Das Rückstandsverzeichnis ist nach Vollzug, spätestens aber bis 1. Oktober 1950, abzurechnen.

Stundungen rückständiger Beträge über den 1. Oktober 1950 sind zu vermeiden.

Für Ausfälle durch unzulässige Verzögerung des Beitragseinzugs müßten die Gemeinden haftbar gemacht werden.

5. Die Rechnungsvordrucke (Anlage 5) werden auf Kosten der Tierseuchenkasse gestellt und an die Landratsämter ausgegeben. Von diesen sind die Vordrucke sofort an die Gemeinden abzugeben. Die Ausgabe hat sich auf den tatsächlichen Bedarf zu beschränken. Einen etwaigen weiteren Bedarf fordern die Landratsämter beim Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung — (Tierseuchenkasse) in Karlsruhe an. Überzählige Vordrucke sind an den Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung — (Tierseuchenkasse) k. Hd. zurückzugeben.

Dr. Unser

Änderungen der Satzung der Tierseuchenkasse Baden (GVBl. 1942 S. 48)

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 27. Februar 1950 Nr. 71492/III B

Gemäß § 20 der Satzung der Tierseuchenkasse Baden wird die Satzung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Finanzen — vom 17. Dezember 1949 Nr. 10143 und dem Badischen Ministerium der Finanzen in Freiburg — mitgeteilt durch Schreiben des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung — Abt. Landwirtschaft — in Freiburg vom 25. Januar 1950 — II G 411 Nr. 823/50 — wie folgt geändert:

I. In § 10 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b ist hinter „Maul- und Klauenseuche" einzufügen:

„Schweinepest"

II. In § 14 Abs. 1 Ziff. 1 ist hinter „des Ministers des Innern" einzufügen:

„oder auf Grund einer Anordnung des zuständigen beamteten Tierarztes"

III. In § 14 Abs. 2 Satz 1 ist hinter „gefallen sind" aufzunehmen:

„oder bei denen die Seuche nach der Schlachtung festgestellt wird"

IV. In § 14 Abs. 3 Ziff. 4 ist hinter „Maul- und Klauenseuche" aufzunehmen:

„Schweinepest und Milzbrand"

V. In § 14 Abs. 3 ist als Ziff. 9 aufzunehmen:

„9. zu den Kosten der tierärztlichen Einzeluntersuchungen zur Feststellung der Deckinfektion, soweit sie von praktischen Tierärzten im Auftrag des zuständigen beamteten Tierarztes vorgenommen werden."

Dr. Unser

Bekämpfung des Rotlaufs der Schweine

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 27. Februar 1950 Nr. 3035/IIIB Landräte: Norm. XXXVI Reg. Vet. Räte: Gen. 6

An die Landräte, die Stadtverwaltungen Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, die Regierungsveterinärräte, die Gemeinden, die Außenstelle des Tierhygienischen Instituts Heidelberg.

Der Beirat der Tierseuchenkasse Baden hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1949 gemäß § 14 Absatz (3) Ziffer 1 der Satzung (Anlage 1 der Verordnung vom 2. Dezember 1942 (GVBl. S. 43) die nachstehenden „Richtlinien für die Behandlung von Beihilfeanträgen bei Rotlaufschäden" aufgestellt:

1. Bei Verlusten, die aus Anlaß von Rotlaufschutzimpfungen oder durch Erkrankung der schutzgeimpften Schweine an Rotlauf innerhalb der Garantiefrist entstehen, können den Tierhaltern angemessene Beihilfen aus der Tierseuchenkasse gewährt werden, sofern die Vereinigung zur Rotlaufbekämpfung e. V. Schleswig keine oder nur unzureichende Entschädigungen bewilligt.
2. Bei Inanspruchnahme von Beihilfen aus der Tierseuchenkasse sind vorzulegen:
   a) Eine Bescheinigung des Impftierarztes, aus welcher der Tag und Art der Schutzimpfung, der Tag der Erkrankung des Tieres, Name und Wohnort des Tierbesitzers, Alter und Lebend- oder Schlachtgewicht des Tieres, die gestellte Diagnose sowie nach Möglichkeit auch das Ergebnis einer bakteriologischen Untersuchung und Zerlegung ersichtlich sind.

      Die Gewichtsangaben sind tunlichst durch Wiegebescheinigungen zu belegen.
   b) Eine kurze Niederschrift über eine vom Impftierarzt zusammen mit dem Ortsbeauftragten vorzunehmende Abschätzung des Schweines und den Wert des dem Tierbesitzer überlassenen Fleisches. Bei der Abschätzung sind die geltenden Preisbestimmungen zu beachten.
   c) Ein Beleg über den Erlös aus dem etwaigen Verkauf des Fleisches.
   d) Die Mitteilung der Vereinigung zur Rotlaufbekämpfung e. V. in Schleswig über die Höhe der von dieser gewährten Entschädigung oder über die Ablehnung.
   e) Eine Bescheinigung des Regierungsveterinärrats über die erfolgte Seuchenanzeige.

      Die Entschädigungsanträge sind durch die Regierungsveterinärräte einzureichen.
3. Die nach Ziffer 1 und 2 gewährten Beihilfen dürfen 4/5 des gemeinen Wertes der Schweine nicht übersteigen.
4. Die Tierseuchenkasse ersetzt die Kosten der Behandlung von Schweinen, die im Anschluß an die Rotlaufschutzimpfung erkranken oder bei der Impfung Unfälle erleiden.

   Behandlungskosten für Schweine, die im Zusammenhang mit der Schutzimpfung erkrankt waren, sind durch Vorlage spezifizierter Rechnungen durch die Regierungsveterinärräte anzufordern.

   Bei Stellung von Beihilfeanträgen an die Tierseuchenkasse Baden sind die obengenannten Richtlinien genau zu beachten. Falls die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nicht erfüllt sind, können solche bei Rotlaufverlusten nicht in Anspruch genommen werden. Es ist zwecklos, Beihilfeanträge für Schweine zu stellen, die gegen Rotlauf überhaupt nicht schutzgeimpft wurden, oder bei denen die Schutzfrist z. Zt. der Erkrankung der Tiere verstrichen war. Diese Frist beträgt bei Simultanimpfung 4 Monate, bei Kulturnachimpfung 7 Monate, bei einmaliger Impfung mit Rotlauf-Adsorbatimpfstoff 4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Monate, bei Doppelimpfung mit Adsorbatimpfstoff im Abstand von 1 Monat 8 Monate. Es ist Sache der Impftierärzte, durch einwandfreie Listenführung über den Zeitpunkt und die Art der Impfungen, durch die Vornahme oder Veranlassung der Gewichtsfeststellung, der Abschätzung, Zerlegung und bakteriologischen Untersuchung und durch Beratung der Tierbesitzer mitzuhelfen, daß die Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen im Einzelfall erfüllt werden. Von größter Wichtigkeit ist es, daß Rotlaufschutzimpfungen nach Ablauf der Garantiefrist rechtzeitig wiederholt werden. Dies ist besonders dann notwendig, wenn nur eine einmalige Simultan- oder Adsorbatimpfung vorgenommen wurde.

Die beamteten Tierärzte werden beauftragt, die praktischen Tierärzte auf die Richtlinien der Tierseuchenkasse Baden für die Behandlung der Beihilfeanträge und den sonstigen Inhalt dieses Runderlasses hinzuweisen. Die Schweinebesitzer sind durch Bekanntgabe des Runderlasses in den Amtsblättern zu unterrichten.

Dr. Unser

Handhabung der Bauaufsicht
hier:
Einführung von technischen Bestimmungen (DIN) als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 27. Februar 1950 Nr. 10 653 / IV T 2 Norm. XXII 5

An die Landräte und Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und Bruchsal.

Der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton hat Richtlinien für Ausführung und Berechnung beschädigter Stahlbetonhochbauten DIN 4231 vom Juli 1949 herausgegeben, die hiermit eingeführt werden. Abdrucke des Normblatts 4231 sind vom Beuth-Vertrieb G. m. b H. in Berlin W 15, Uhlandstraße 175, oder in Krefeld-Ürdingen, Parkstraße 29, zu beziehen.

Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, bei der Prüfung der nach § 126 Abs. 3 LBO. vorzulegenden Nachweise sowie bei der Nachprüfung der Bauausführungen diese Bestimmungen als Richtlinien anzuwenden.

Auch Ziff. 1 Vorbemerkung zu DIN 4231, wonach Sachverständige und zuverlässige Stahlbetonfirmen zuzuziehen sind, wird besonders hingewiesen.

Dr. Unser

Handhabung der Bauaufsicht
hier:
Beschaffenheit der Räume von Gast- und Schankwirtschaften (Gaststätten)

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung — vom 28. Februar 1950 Nr. 11 472/IV T 2, Norm. XXII[5], VII.

An die Landräte und Stadtverwaltungen.

Nach Einführung der Gewerbefreiheit entfällt bei der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte die Prüfung der Bedürfnisfrage. Die Erlaubnis kann jedoch weiterhin nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Gaststättengesetzes versagt werden, wenn die Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen. Der Landesbauordnung — LBO — i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 7. 1935 (GVBl. S. 187) und den örtlichen Bauordnungen über die Beschaffenheit der Räume von Gaststätten kommt daher besondere Bedeutung zu. Im Runderlaß vom 9. August 1949 Nr. 40 277/III b „Gewerbefreiheit" Abschn. IV Ziff. 2 Buchst. a ist deshalb ausgeführt:

„Vor der Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 des Gaststättengesetzes ist zu prüfen, ob die Räume den polizeilichen Anforderungen genügen; dabei sind u. a. die badische Landesbauordnung vom 1. 9. 1907 i. d. F. vom 26. 7. 1935 (GVBl. S. 187) und die örtlichen Bauordnungen zu beachten. Entsprechen die Räume nicht den Anforderungen, so ist je nach Sachlage die Erlaubnis entweder zu versagen oder unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, daß der Betrieb erst eröffnet werden darf, wenn die Bedingungen erfüllt sind."

Es ist notwendig, zu überprüfen, ob die bisher bestehenden, teilweise veralteten oder in Vergessenheit geratenen Orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften ausreichend sind. Zur Erleichterung dieser Prüfung haben wir im Benehmen mit der Landesbezirksdirektion für Arbeit und dem Gewerbeaufsichtsamt sowie dem Landesverband für das Hotel- und Gaststättengewerbe — Bezirksstelle Karlsruhe — den angeschlossenen, mit Absicht ausführlich gehaltenen Entwurf ausgearbeitet. Soweit etwa keine Vorschriften bestehen, oder die vorhandenen Vorschriften nicht ausreichen, empfehlen wir, diesen Entwurf entweder als Ergänzung der bisherigen Bezirks-(Gemeinde-)bauordnung oder als selbständige Kreis-(Gemeinde-)bauordnung zu erlassen, die bei unveränderter Übernahme nach § 23 Ziff. 3 PolStGB. bereits im voraus für vollziehbar erklärt wird. Es ist lediglich hierher Nachricht zu geben.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Bauaufsichtsbehörden in ihren Bezirks-(Gemeinde-)bauordnungen unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein weitergehende Anforderungen stellen wollen (vgl. §§ 2 Abs. 4, 109 Ziff. 29 LBO.). Besonderen Verhältnissen des Einzelfalls kann durch die Erteilung von Nachsicht (vgl. § 14 des Entwurfs) Rechnung getragen werden.

Auf die Notwendigkeit der Zuleitung der Baugesuche an das Gewerbeaufsichtsamt (§ 141 VVO zur Gewerbeordnung i. d. F. Art. I der VO. vom 2. 12. 1920 — GVBl. S. 535 —) wird nochmals besonders hingewiesen (vgl. RdErl. vom 19. 2. 1948 Nr. 59 032).

Dr. Unser

Anlage zum Runderlaß vom 28. Februar 1950 Nr. 11472/IV T 2

Auf Grund der §§ 87a, 94, 108 Ziff. 2 und 116 des Polizeistrafgesetzbuches, §§ 2 und 109 Abs. 2 Ziff. 29 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1935 (GVBl. S. 187) in Verbindung mit der Verordnung über die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit (Gesundheitsverordnung) vom 23. Dezember 1908 (GVBl. S. 685) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach § 1 des Gesetzes Nr. 23 über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts vom 7. Februar 1946 (Reg.Bl. S. 40)[1]) unter Aufhebung bisheriger Bestimmungen die nachstehende

Kreis- (Gemeinde-) bauordnung

über die Beschaffenheit der Räume in Gast- und Schankwirtschaften (Gaststätten) erlassen:

§ 1

Schankräume

Schankräume sind nach folgenden Bestimmungen auszuführen:

a) sie müssen an der Straßenseite liegen; Nebenzimmer und Säle dürfen sich nur dann in Seiten- oder Hintergebäuden befinden, wenn diese Räume eine unmittelbare Verbindung mit den Hauptschankräumen besitzen;

[1]) Amtsblatt S. 134

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b) sie dürfen in Keller- und Untergeschossen nur ausnahmsweise eingerichtet werden, wenn keine Bedenken im Hinblick auf Gesundheit oder öffentliche Sicherheit bestehen (§ 42 LBO; § 120 a Gewerbeordnung — Gew. O —). Solche Schankräume sind in ausreichender Weise gegen das Eindringen von Feuchtigkeit zu schützen;

c) sie müssen von Wohnräumen, Hausgängen und dem Treppenhaus vollständig getrennt sein;

d) sie müssen bei einer Bodenfläche bis zu 40 qm eine lichte Höhe von 3 m und bei einer Bodenfläche über 40 qm eine lichte Höhe von 3.50 m erhalten;

e) sie müssen stets 2 Ausgangstüren besitzen, wovon mindestens eine nach außen aufschlagen muß;

f) der Schankraum muß mindestens 30 qm, Nebenzimmer müssen mindestens 12 qm groß sein;

g) die Fensterfläche muß mindestens 1/10 der Bodenfläche betragen (§ 43 LBO). Es können wirksame Lüftungsanlagen vorgeschrieben werden.

§ 2

Gaststätten in Obergeschossen

Werden Gaststätten in Obergeschossen eingerichtet und befinden sich darüber oder darunter Wohn- und Arbeitsräume, so müssen untere und obere Decke und die zu diesen Räumen führenden Treppen feuerbeständig sein. Zu den Wirtschaftsräumen muß eine getrennte Treppe angelegt werden. Die Treppe soll, zwischen den Handläufen gemessen, 1.20 m breit sein und einen unmittelbaren Ausgang zur Straße haben.

§ 3

Versammlungsräume und dergl. in Gaststätten

Bei Gaststätten, zu denen Versammlungsräume mit einem Fassungsvermögen über 200 Personen oder Tanz-, Theater- und Konzertsäle mit Bühne oder Podium gehören, ist für die Einrichtung und Beschaffenheit der Gänge, Türen, Flure, Treppen und Ausgänge außer den Vorschriften über öffentliche Versammlungsräume in § 71 LBO die Muster-Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen zu beachten *). Diese Bestimmungen gelten auch für Einzelräume, die zusammen mehr als 200 Personen fassen, wenn die Räume unmittelbar miteinander verbunden sind oder eine Verbindung durch Beseitigung beweglicher Zwischenwände hergestellt werden kann.

§ 4

Wirtschaftshof

Für jede Gaststätte muß, unbeschadet der Vorschrift über die Hofgröße (§ 22 LBO), ein mindestens 40 qm großer unüberbauter Hof bei 5 m Mindestabmessung vorhanden sein. Der Hof muß mit einem festen Belag versehen und entwässert sein.

§ 5

Wirtschaftsküche

(1) Die Wirtschaftsküche muß eine Bodenfläche von mindestens 15 qm besitzen. Sie ist so anzulegen, daß der Zugang von den Wirtschaftsräumen zu ihr nicht über Hausdurchgänge, Treppenhäuser und dergl. oder über den freien Hof führt. Die Wände sind bis auf 2 m Höhe mit einem abwaschbaren Anstrich oder Belag zu versehen. Der Fußboden muß wasserdicht hergestellt werden. Die Anlage und innere Einrichtung der Wirtschaftsküche darf die Sicherheit und Gesundheit der darin Beschäftigten nicht gefährden (§ 43 Abs. 1 LBO). Die Fensteröffnungen sind mit Fliegengittern zu versehen. Es können wirksame Lüftungsvorrichtungen vorgeschrieben werden.

*) Anmerkung: Erschienen im Verlag Ernst & Sohn, Berlin, 9. Auflage 1948.

(2) Wirtschaftsküchen dürfen in Kellern und Untergeschossen nur ausnahmsweise eingerichtet werden, wenn keine Bedenken im Hinblick auf Gesundheit oder Sicherheit bestehen (§ 42 LBO, § 120a Gew. O.); sie müssen in jedem Fall ausreichend Licht und Luftzufuhr erhalten.

§ 6

Vorratsräume

Die Küchenvorratsräume müssen unmittelbar ins Freie lüftbar sein; die Öffnungen sind mit Fliegengittern zu versehen.

§ 7

Getränkeschankanlagen

(1) Die Getränkeausschankstelle ist an einer hellen, leicht übersehbaren Stelle im Schankraum zu errichten. Für jeden Getränkeausschank ist in unmittelbarer Nähe der Ausschankstelle eine für die Gäste gut sichtbare Spülanlage für Schankgefäße einzurichten.

(2) Die Getränkekeller müssen so eingerichtet sein, daß Ablassen und Aufwärtsbewegen von schweren Lasten (z. B. Fässern) gefahrlos vorgenommen werden kann. Sie müssen sicher begehbar, ausreichend beleuchtet und belüftet sein. Die Wände und Decken müssen dauernd in gutem Zustand gehalten werden. Der Fußboden der Getränkekellerräume, Kühlräume und dergl. ist wasserdicht herzurichten und mit Neigung zu einem Abfluß oder zu einem Flüssigkeitsauffang zu versehen.

3) Die technischen Grundsätze für Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen (Anordnung zur Durchführung der Pol. VO. über Getränkeschankanlagen vom 16. 12. 1941 — Reichsministerialblatt des Wirtschaftsministeriums S. 464 — Amtsblatt des W.-B. Wirtschaftsministeriums 1949 S. 36) sind zu beachten.

§ 8

Abortanlagen

(1) In jeder Gaststätte ist an geeigneter Stelle in möglichst geringer Entfernung von den Wirtschaftsräumen eine Abortanlage für die Gäste zu erstellen, die den Vorschriften der §§ 45 bis 48 LBO entspricht *). Die Abortanlagen müssen für die Geschlechter völlig getrennt errichtet werden und mit besonderen Zugängen versehen sein. Für Männer sind dabei ein geräumiges Pissoir für mindestens 3 Personen und 1 Abortzelle, für Frauen mindestens 2 Abortzellen einzurichten. Es gilt der Grundsatz, daß auf je 40 Personen 1 Abortzelle entfällt, die gleiche Verhältniszahl ist der Größe des Pissoirs zugrunde zu legen. (§ 46 Abs. 1 LBO). Die Aborte sind mit Klappsitzen zu versehen.

(2) Die Abortanlage ist so einzurichten, daß sie von den Wirtschaftsräumen aus leicht erreicht werden kann, ohne daß die Benutzer ins Freie treten müssen. Sie muß von den Wirtschaftsräumen durch Vorräume getrennt sein, die leicht und sicher lüftbar und von den Aborträumen völlig abgeschlossen sind.

(3) In jedem Abortraum und Pissoir sind die Wände bis auf 2 m Höhe mit einem abwaschbaren Anstrich oder Belag zu versehen.

(4) In den Abortvorräumen oder in der Nähe der Männer- und Frauenaborte sind an geeigneter Stelle Handwaschbecken mit fließendem Wasser anzubringen Die Aborte und deren Zugänge sind durch Aufschriften zu bezeichnen und ausreichend mit Beleuchtungsvorrichtungen zu versehen.

§ 9

Speisewirtschaften und Eisdielen

Für Speisewirtschaften und Eisdielen ohne Ausschank von Getränken findet diese Verordnung sinngemäß Anwendung. Bei Eisdielen ist Abschnitt II

*) Anmerkung: Vgl. hierzu Anmerkungen zu den §§ 46 und 47 im RdErl.d.MdI. vom 13. 2. 1935, BaVBl. S. 840.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 des Runderlasses des Wirtschaftsministeriums vom 19. 9. 1934 — V 2393 über die Durchführung der VO. über Speiseeiswirtschaften vom 16. 7. 1934 — RGBl. I S. 709 *) zu beachten.

§ 10

Gastwirtschaften (Hotels, Gasthäuser, Fremdenheime und dergl.)

(1) In jeder Gastwirtschaft müssen mindestens 3 beisammenliegende, guteingerichtete und verschließbare Fremdenzimmer vorhanden sein. Sie müssen in einem Geschoß — getrennt von Wohnungen — liegen. Fremdenzimmer sind in Dachgeschossen nur zulässig, wenn ein Zugang über eine feuerbeständige Treppe vorhanden ist.

(2) Die Fremdenzimmer müssen insbesondere den Vorschriften der §§ 43 und 44 LBO entsprechen. Jedes Zimmer muß vom Gang oder vom Vorplatz aus unmittelbar zugänglich sein und durch fortlaufende Nummern kenntlich gemacht werden.

(3) Sind Fremdenzimmer auf mehrere Stockwerke verteilt, so muß in jedem Geschoß für die Gäste ein besonderer, in nächster Nähe gelegener Abort vorhanden sein. Bei größeren Anlagen sind die Vorschriften des § 46 LBO. zu beachten.

(4) Bei 5 und mehr Fremdenzimmern muß mindestens ein Bad vorhanden sein.

§ 11

Räume und Aborte für das Personal

Für das Personal sind Schlafräume, Aufenthaltsräume und Aborte, die den baurechtlichen Anforderungen entsprechen, in genügender Zahl und getrennt von den Räumen für die Gäste einzurichten.

§ 12

Besondere Bestimmungen

(1) In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Unterrichts- oder Krankenanstalten können Gaststätten nur nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Gaststättengesetz und § 27 GewO. errichtet werden.

(2) Bei Gastwirtschaften mit mehr als 5 Fremdenzimmern soll auf dem Grundstück selbst oder auf einem in der Nähe gelegenen Grundstück die Möglichkeit zur Unterstellung von Kraftfahrzeugen bestehen.

§ 13

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden bei Neuerrichtung von Gaststätten, sowie bei Umbau bestehender Gaststätten.

§ 14

Erteilung von Nachsicht

(1) Von den vorstehenden Bestimmungen kann in begründeten Fällen Nachsicht erteilt werden, hierfür sind zuständig:

a) das Landratsamt (Stadtverwaltung — Bauaufsichtsamt —), soweit nicht § 2 Abs. 5 LBO entgegensteht (§ 4 Abs. 1 und 2 LBO),
b) die Landesbezirksdirektion des Innern in den übrigen Fällen (§ 4 Abs. 1 LBO).

(2) Begründete Fälle können insbesondere vorliegen bei kleinen Gaststätten z. B. freigelegene Sommerwirtschaften, Weinstuben, die mit einer Bäckerei verbunden sind, Kaffee- und Teestuben.

§ 15

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen werden nach § 35 des Aufbaugesetzes vom 18. 8. 1948 (Reg Bl. S. 127)[1]) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu DM 20 000 oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.

*) Anmerkung: Abgedruckt in Michel, Kommentar zum Gaststättengesetz.

[1]) Amtsblatt S. 335

Deutscher Akademischer Austauschdienst, hier: Studium an schweizerischen Hochschulen und Unterrichtsanstalten

Bekanntgabe des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Kultus und Unterricht — vom 22. Februar 1950 Nr. A 914

An die Herren Rektoren der Landeshochschulen sowie an die Direktionen der Höheren Schulen.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der schweizerischen und der deutschen Bundesregierung werden, wie die Verwaltung für Wirtschaft uns mitteilt, in allernächster Zeit erhebliche Frankenbeträge für das Studium an schweizerischen Hochschulen und höheren Lehranstalten zur Verfügung stehen.

Studenten, die von den damit sich eröffnenden Studienmöglichkeiten in der Schweiz Gebrauch machen wollen, richten ihre Anträge auf Bewilligung der erforderlichen Devisen über die Akademischen Auslandsstellen ihrer Hochschulen an den Deutschen Akademischen Austauschdienst in Bonn. Die Auslandsstelle fügt dem Antrag eine Begutachtung des Bewerbers bei.

Schüler höherer Lehranstalten setzen sich unmittelbar mit der gewünschten schweizerischen Erziehungsanstalt oder mit dem „Zentralverband schweizerischer Erziehungsanstalten und Privatschulen" z. Hd. des Herrn Dr. Lusser, Institut auf dem Rosenberg, St. Gallen, Schweiz, in Verbindung.

M. d. F. d. G. b.
Dr. Thoma.

Hecken- und Palmkätzchenschutz

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Kultus und Unterricht — vom 22. Februar 1950 Nr. AK 617

An die Direktionen der Höheren Schulen, der Handels- und Gewerbeschulen, an die Kreis- und Stadtschulämter.

Folgender Hinweis der Badischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege ist den Schülern sämtlicher Jahrgänge mit Ausnahme der vier unteren Klassen der Volksschule bekannt zu geben:

„Durch die in den Frühjahrsmonaten verbreitete Unsitte des Heckenabbrennens und der Schmuckreisigentnahme wird nicht nur der Natur, sondern auch der Wirtschaft großer Schaden zugefügt. Infolge des Abbrennens grasiger Raine und von Buschwerk werden viele nützliche Vogelarten ihrer Brutstätten beraubt. Das unsinnige Abreißen der Palmkätzchen beeinträchtigt außerdem die erste Honigtracht der Bienenvölker.

Nach der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 ist das unbefugte Abbrennen der Pflanzendecke während des ganzen Jahres verboten. Für die Nutzungsberechtigten außerdem in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September: Das Roden der Hecken, das Abbrennen der Raine und die Beseitigung von Schilf- und Rohrbeständen. Bei der ertragssteigernden Wirkung und der sonstigen großen Bedeutung für die Landschaft muß die weitgehende Schonung der Hecken dringend angeraten werden.

Das Forstpersonal, die Polizei und die Feldhut sind angewiesen, gegen Personen, welche unbefugt Schmuckreisig von Bäumen oder Sträuchern in Wäldern, Gebüschen oder an Hecken entnehmen oder Hecken und grasige Raine in Brand stecken, Strafanzeige zu erstatten. Ebenso gegen Eltern und Aufsichtspersonen, welche die ihnen gegenüber Kindern obliegende Aufsichtspflicht verletzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wer Schmuckreisig zu Handelszwecken mit sich führt, befördert oder anbietet, hat sich über den rechtmäßigen Erwerb durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde bzw. des Nutzungsberechtigten auszuweisen."

Mit der Bekanntgabe wolle eine entsprechende Belehrung verbunden werden.

M. d. F. d. G. b.
Dr. Thoma

Verbindung des neuen Liegenschaftskatasters (Reichskataster) mit dem Grundbuch, hier: Gemarkung Dörlesberg, Landkreis Tauberbischofsheim

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Finanzen (Abteilung für Straßen-, Wasser- und Vermessungswesen) vom 13. Februar 1950 Nr. L 938 — 13 b 1/9.

Gemäß Runderlaß des RMdI vom 14. 1. 1941 (RMBliV. S. 113) in Verbindung mit der VO. des RJM. vom 23. 1. 1940 (RGBl. I.S. 240) ist das neue Liegenschaftskataster der Gemarkung Dörlesberg, Landkreis Tauberbischofsheim, Amtsgerichtsbezirk Wertheim, am 1. Februar 1950 an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I S. 1073) getreten.

Reuß

Verbindung des neuen Liegenschaftskatasters (Reichskataster) mit dem Grundbuch, hier: die Gemarkungen Glashofen, Gerolzahn, Gottersdorf, Kaltenbrunn, Reinhardsachsen, Landkreis Buchen

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Finanzen — (Abt. für Straßen-, Wasser- und Vermessungswesen) vom 28. Februar 1950 Nr. L 1385

Gemäß RdErl. d. RMdI. vom 14. 1. 1941 (RMBliV. S 113) in Verbindung mit der VO. d. RJM. vom 23. 1. 1940 (RGBl. I S. 240) ist das neue Liegenschaftskataster der Gemarkungen Glashofen, Gerolzahn, Gottersdorf, Kaltenbrunn und Reinhardsachsen, Landkreis Buchen, Amtsgerichtsbezirk Buchen, am 2. Februar 1950 an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I S. 1073) getreten.

Reuß

Neue Schulbücher

Auf die nachstehend aufgeführten neuerschienenen Schulbücher wird hingewiesen:

Deutsch:

„Deutsches Lesebuch" von Bender, 1., 3. und 4. Band für Sexta, Quarta und Untertertia, 1949, Verlag G. Braun, Karlsruhe.

„Deutsches Sprachbuch" von J. L. Wohleb, Kreisoberschulrat, bearbeitet von Alfred Herbst, Hauptlehrer, Heft 1 für Volksschulen, 1. und 2. Schuljahr, Badische Druckerei und Verlag J. Boltze G.M.b.H. Allensbach/Bodensee.

Geschichte:

„Deutsche Geschichte" in Kurzfassung von O. H. Müller für Höhere Schulen, Oberstufe, 1949, Hirschgraben-Verlag Frankfurt a. M., Bestell-Nr. 570.

Französisch:

„Lectures pour Débutants" herausgegeben von Studienprofessor Dr. I. Bertholdt und Stud. Assessorin W. Bertholdt, neusprachl. Textausgaben, Heft 7, 1949, Hirschgraben-Verlag, Frankfurt a. M., Bestell-Nr. 667.

Latein:

„Lateinische Sprachlehre" nach August Waldeck von Schmidt/Wecker, 1949, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Heidelberger Texte: Lateinische Reihe.

Band 1: C. Julius Cäsar „Auswahl aus seinen Werken", Textauswahl etc. von Dr. Haas mit Einleitung von Dr. Gelzer, 1949.

Band 1a: Glossar zu C. Julius Cäsar von W. Schmölder, 1948.

Band 3: P. OVIDIOS NASO „Auswahl aus seinen Dichtungen", Text und Namenverzeichnis von Dr. Hans Haas, Einleitung von Dr. Meister, 2. erweiterte Auflage, 1950.

Band 4: P. VERGILIUS MARO: „BUCOLICA/GEORGICA/AENEIS" in Auswahl, bearbeitet von K. Preisendanz, Einleitung von K. Meister, 2. erweiterte Auflage, 1948.

Band 5: CORNELIUS TACITUS I, „Ab excessu divi Augusti" (Annalen) Textauswahl etc. Dr. H. Haas, Einleitung von Dr. Meister, 2. geänderte Auflage, 1948.

Band 5a: Glossar zu CORNELIUS TACITUS I, Ab excessu divi Augusti (Annalen).

Band 6: Q. HORATIUS FLACCUS „Auswahl aus seinen Dichtungen" von H. Hommel, 1950.

Band 9: CORNELIUS TACITUS „AGRICOLA—GERMANIA—DIALOGUS DE ORATORIBUS", Text etc. Dr. H. Haas, Einleitung Dr. K. Meister, 1949.

Band 9a: Glossar zu CORNELIUS TACITUS „AGRIGOLA—GERMANIA—DIALOGUS DE ORATORIBUS" von Dr. R. von Kienle, 1949.

Band 10: CORNELIUS NEPOS „Ausgewählte Vitae", Textbearbeitung etc. von H. G. Mayer, Einleitung von Dr. K. Meister, 1949.

Band 10a: Glossar zu CORNELIUS NEPOS, Ausgewählte Vitae, von Dr. R. von Kienle, 1949.

Band 11: T. LIVIUS „Ab urbe condita libri XXI—XXX", in Auswahl, Textauswahl etc. von Dr. Erich Burck, 1949.

Band 12: „MARCUS TULLIUS CICERO IN CATILINAM", Textauswahl Dr. K. Preisendanz, Einleitung etc. von Dr. M. Gelzer, 1948.

Band 12a: Glossar zu Marcus Tullius Cicero „IN CATILINAM" von Dr. K. Preisendanz, 1949.

Band 13: T. MACCIUS PLAUTUS „Rudens", mit Einleitung und Eigennamenverzeichnis herausgegeben von Dr. Andres Thierfelder, 1949.

Band 13a: Glossar zu T. MACCIUS PLAUTUS „Rudens", 1949.

Band 14: M. TULLIUS CICERO „BRUTUS", Textbearbeitung von Dr. K. Barwick, 1949.

Band 15: M. TULLIUS CICERO „PRO SEX. ROSCIO AMERINO". Mit Einleitung und Eigennamenverzeichnis herausgegeben von Dr. Siegfried Müller, 1949.

Band 16: M. TULLIUS CICERO „PRO T. ANNIO MILONE AD IUDICES ORATIO". Mit dem Kommentar des Q. Asconius Pedianus und ausgewählten Stücken aus den Bobienser Scholien sowie Einleitung etc. von Prof. Dr. K. Ziegler, 1949.

Band 17: M. TULLIUS CICERO, „Briefe aus der Zeit der Herrschaft Caesars." Textauswahl etc. von Dr. Hellfried Dahlmann, 1949.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Band 18: M. TULLIUS CICERO, „Pro Archia — Pro Murena." Textbearbeitung etc. von Dr. Alfred Klotz, 1949.

Band 19: M. TULLIUS CICERO, „Cato maior", Textbearbeitung etc. von Dr. Hans Herter, 1949.

F. H. Kerle Verlag, Heidelberg.

Altsprachliche Textausgaben — Heft 1 CORNELIUS TACITUS „Germania" herausgegeben von Prof. Dr. F. Adami (Bestell-Nr. 781). — Heft 2 — „Horaz". Eine Auswahl aus seinen Dichtungen. A: Text (Bestell-Nr. 782 a), B: Wortkunde und Erläuterungen (Bestell-Nr. 782 b) mit Erläuterungen herausgegeben von Stud.-Rat Dr. Fritz Wurzel, 1949, Hirschgraben - Verlag, Frankfurt/Main.

Griechisch:

Heidelberger Texte: Griechische Reihe.

„Xenophon: Anabasis", Band 1, herausgegeben von Dr. E. Römisch.

„SOPHOKLES: Oedipus Rex", Band 2, herausgegeben unter Mitwirkung von W. Lüders von O. Regenbogen, 1949. F. H. Kerle Verlag, Heidelberg.

Erdkunde:

„Heimat und Welt", Schulatlas, bearbeitet nach C. und P. Diercke. Georg Westermann Verlag, Braunschweig, 35 Kartenseiten, Preis 2.80 DM.

„Taubergrund und Maintal", ein Heimatlesebuch für Volksschulen — Unter- und Oberstufe — unter Mitwirkung der Lehrerschaft des Landkreises Tauberbischofsheim bearbeitet von E. Baader, 1949, Preis: 3.— DM. Verlag G. Braun, Karlsruhe/Baden.

„Amerika" Lehrbuch der Erdkunde von Dr. Walter Böhme, 1948, Lehrmittel-Verlag G. m. b. H., Offenburg.

Biologie — Naturkunde:

„Pflanzenkunde" und „Tierkunde" (Anhang: Der menschliche Körper) für Höhere Schulen, 1949, Lehrmittel-Verlag, Offenburg.

Fachkunde:

„Fachkunde für Schuhmacher" von Sahm für gewerbl. Berufsschulen und zum Selbstunterricht, 1949, Ernst Klett Verlag, Stuttgart, Bestell-Nr. 833.

„Das Fachrechnen der Dreher, Fräser und Hobler", Beispiele und Aufgaben von Voigt-Linek für gewerbl. Berufsschulen, 4. Auflage, 1949, Franz Ehrenwirth Verlag, München, Preis: 3.20 DM.

Staatsbürgerkunde:

„Das Bonner Grundgesetz", Volks- und Schulausgabe, mit gemeinverständlicher Einführung und Erläuterungen von Dr. R. W. Füsslein sowie Wortlaut des Besatzungsstatutes. 2. ergänzte Auflage, Verlag August Lutzeyer, Frankfurt/Main, Preis: 1.50 DM.

„Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland", für alle Schulen, Badenia Verlag, Karlsruhe, Preis —.20 DM.

Neuerschienene Druckwerke

„Neuphilologische Zeitschrift" erscheint in jedem 2. Monat im Umfang von 96 Seiten. Einzelpreis des Heftes: 2.— DM, Halbjahresabonnement: 5.50 DM, Pädagogischer Verlag B. Schulz Berlin/Hannover.

„Die Verteilung der evangelischen und katholischen Bevölkerung im Südwestdeutschen Raum am 29. 10. 1946", herausgegeben von den vier statistischen Landesämtern, Maßstab 1 : 350 000, Größe 70 × 80 cm. Wiedergabe des prozentualen Anteils der Konfessionen an der Bevölkerungszahl jeder einzelnen Gemarkung in roter bzw. blauer Flächenfarbe. Zu beziehen durch das Bad. Stat. Landesamt, Karlsruhe, Akademiestraße 5, Preis 1.50 DM (Postscheckkonto Karlsruhe 22 565).

Stellenausschreiben der Abteilung Kultus und Unterricht

An der Gewerbeschule in Pforzheim

Die Stelle des Oberstudiendirektors — Besoldungsgruppe A 2 b.

Die Bewerbungen sind bis spätestens 15. Mai 1950 beim Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Kultus und Unterricht — Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 2, einzureichen.

Personalveränderungen im Bereich der Landesbezirksverwaltung Baden für den Monat Februar 1950

Abteilung Kultus und Unterricht

Ernannt: Professor Dr. Paul Ramdohr an der Universität Berlin zum o. Professor der Mineralogie und Petrographie an der Universität Heidelberg; a. o. Professor mit der Amtsbezeichnung und den Rechten eines ordentlichen Professors Dr. Ing. Paul Böss an der Technischen Hochschule Karlsruhe zum o. Professor des Wasserbaus und der Hydromechanik; Studienrat Emil Gottmann an der Gewerbeschule I in Mannheim zum Oberstudiendirektor; Studienrat Eduard Batt am Realgymnasium in Weinheim zum Oberstudienrat; Studienassessor Friedrich Mutschler an der Helmholtzschule — Realgymnasium — in Heidelberg und der wissenschaftlich gebildete Lehrer Paul Kammer am Gymnasium in Heidelberg zu Studienräten; Studienassessorin Irene Meyer an der Liselotteschule — Mädchenrealgymnasium — in Mannheim zur Studienrätin; Berufsschullehrerin Karola Baader in Karlsruhe zur Berufsfachschuldirektorin.

Wiedereingestellt: Hermann Nack an der Helmholtzschule — Realgymnasium — in Heidelberg und Dr. Otto Rebel an der Liselotteschule — Mädchenrealgymnasium — in Mannheim als Studienräte.

Entbunden von den Amtspflichten: Der o. Professor der Theologie an der Universität Heidelberg D. Renatus Hupfeld.

Zurruhegesetzt: Studienrat Karl Neymeyer am Realgymnasium in Wiesloch.

Gestorben: Lehrer Valentin Prohaska in Michelfeld.

Abteilung Landwirtschaft und Ernährung

Zurruhegesetzt: Regierungs-Oberbauinspektor Max Zöller bei der Abteilung Wasserwirtschaft Karlsruhe.

Abteilung Arbeit

Ernannt: Medizinalrat Dr. Friedrich Mainx beim Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe zum Regierungs- und medizinalrat.

Berichtigung

In dem gemeinsamen Erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung und Abteilung Wirtschaft und Verkehr — vom 17. 1. 1950 Nr. 69758 III b über Gewerbeanmeldungen (Amtsblatt S. 30) muß es statt „An die Landräte, an die Stadtverwaltungen Mannheim und Pforzheim" heißen: „An die Landräte, an die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim".

Herausgeber und Schriftleitung: Präsidialstelle des Landesbezirks Baden in Karlsruhe, Maximilianstraße 8. Druck und Verlag: Badenia, Verlag und Druckerei, A.-G., Karlsruhe. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 1.30 DM, einschließlich 0.12 DM Beförderungsgebühr, zuzüglich 0.24 DM Zustellgebühr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg